
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

Mä d c h e n eingerichtet, deren Zahl jedoch zunächst noch gering sein wird. In enger Zusammenarbeit wählen Schule und Partei in diesen Wochen die geeigneten Jungen und Mädchen aus der Gesamtzahl der Volksschüler und Volksschülerinnen aus, die Ostern 1940 die Schule verlassen. Bevor sie zu den vierjährigen Aufbaulehrgängen zugelassen werden, deren erfolgreicher Besuch die Berechtigung zum Studium an Hochschulen für Lehrerbildung vermittelt, werden die vorgeschlagenen Jungen und Mädchen in Musterungslagern einer vielseitigen Bewährungs- und Leistungsprobe unterzogen, bei der alle ausgeschieden werden, die den Anforderungen nicht genügen. In den Musterungslagern nehmen auch die ausgewählten Mittelschüler, die Ostern 1940 die Mittelschule voll durchlaufen haben, und die geeigneten Landjahrpflichtigen 1939 teil, die in besonderen Klassen zu Aufbaulehrgängen von zwei- bzw. dreijähriger Dauer zusammengefaßt werden. Die Erziehung und Ausbildung in den Aufbaulehrgängen wird von Studienräten, Studienassessoren, Volks- und Mittelschullehrern geleitet, die in besonderen Ausrichtungslehrgängen auf ihre Aufgabe vorbereitet werden, und geschieht in der bewährten Form der nationalsozialistischen Lager- und Formationserziehung. Jeder Aufbaulehrgang besteht aus dem Unterrichtsgebäude und den dazugehörigen Heimgebäuden für die Unterbringung der Jungmänner. Die Erziehung in der Schulgemeinschaft und der Unterricht liegen also in einer Hand. Außer einer einmaligen ersten Ausrüstung mit Wäsche usw., die jedes Kind sowieso besitzen dürfte, und einem monatlichen Taschengeld, das sich von 2 bis 8 RM im Monat nach dem Einkommen der Eltern staffelt, geschieht die Unterbringung, Verpflegung, Bekleidung, Erziehung und Ausbildung in den staatlichen Aufbaulehrgängen völlig auf Staatskosten. Nur Eltern mit günstigen Einkommensverhältnissen werden zu einem Beitrag, der von monatlich 10 bis 40 RM gestaffelt ist, zu den Unterhaltskosten herangezogen. Da auch das an den Besuch eines Aufbaulehrgangs anschließende zweijährige Studium an den Hochschulen für Lehrerbildung gebührenfrei ist, wird somit jährlich für Tausende von Jungen und Mädchen aus den breitesten Schichten des Volkes die programmatische Forderung der Partei auf Ausbildung besonders veranlagter Kinder armer Eltern auf Staatskosten ohne Rücksicht auf deren Stand oder Beruf auf einem der wichtigsten Gebiete der Volkserziehung in die Tat umgesetzt.

568. Z u n k s e n d u n g e n ü b e r B e r u f s w a h l.

Im Rahmen der Aufklärung der vor der Berufswahl stehenden Jugendlichen werden alle Freitag nachmittag von 14.10 bis 14.25 Uhr über alle deutschen Sender, erstmalig am 3. November d. Js., Sendungen zu diesem Thema gesandt. Den Abschlussklassen der Volksschulen wird empfohlen, diese Sendungen abzuhören, soweit zu dieser Zeit noch Unterricht stattfindet und das Abhören unterrichtlich möglich ist.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 31. Oktober 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: H o l f e l d e r.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (einschl. Ostmark und Sudetengau), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Kaiserslautern, die Herren Ober- und Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten für die Reichshauptstadt Berlin. — E I c 871.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 S. 539.)

569. S t a a t s p o l i t i s c h e F i l m v e r a n s t a l t u n g e n i n B e r u f s - u n d F a c h s c h u l e n.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat zur Sicherstellung des Facharbeiterbedarfs für die von dem Vierjahresplan gestellten Aufgaben eine allgemeine Lehrzeitverkürzung angeordnet. Er hat dies in der Voraussetzung getan, daß alle Anforderungen an die Jugendlichen und die mit ihrer Ausbildung betrauten Personen insoweit zurückgestellt werden, als sie nicht unmittelbar der Vermittlung des erforderlichen technischen und handwerklichen Könnens dienen. Aus diesem Grunde hat der Herr Reichswirtschaftsminister mich auch gebeten, die staatspolitischen Schulfilmveranstaltungen in den Berufs- und Fachschulen bis auf weiteres einzustellen. Diesem Ersuchen kommt mit Rücksicht auf den Kriegszustand und die daraus entstehenden weiteren Schwierigkeiten für die Durchführung der Facharbeiterausbildung besondere Bedeutung zu.

Ich ordne daher im Einvernehmen mit der Reichspropagandaleitung (Amtsleitung Film) der NSDAP. an, daß die Schüler der Berufsschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen (einschließlich der landwirtschaftlichen) bis auf weiteres an den staatspolitischen Schulfilmveranstaltungen nicht mehr teilnehmen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 31. Oktober 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: H o l f e l d e r.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (einschl. Ostmark und Sudetengau), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Kaiserslautern. — E I c 862 E IV, E V.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 S. 539.)

570. M i t t e l s c h u l d i e n s t.

Nach dem Erlaß vom 26. November 1910 — U III D 2354 — (Zentrbl. f. d. gef. Unterr.-Verw. 1911 S. 272) führen die an den öffentlichen Mittelschulen angestellten Lehrer, die die Prüfung für den Dienst an Mittelschulen abgelegt haben, sowie diejenigen Lehrer, die diesen geprüften Lehrern gleichzustellen sind, die Amtsbezeichnung „Mittelschullehrer“, während die nicht für den Mittelschuldienst geprüften Lehrer die Amtsbezeichnung „Lehrer an der Mittelschule“ zu führen haben.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß zu den Lehrern, die den geprüften Mittelschullehrern gleichzustellen sind, gehören:

1. Lehrer, die die wissenschaftliche und pädagogische Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen bestanden haben,
2. Lehrerinnen, die das Zeugnis für Volks-, Mittel- und Höhere Schulen des früheren Oberlyzeums erworben haben,
3. Lehrerinnen, die die Prüfung für das Lehramt einer Hauswirtschafts- und Turnlehrerin an Volksschulen, Mittleren Schulen und Berufsschulen auf dem Lande auf Grund der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 20. Juni 1939 bestanden haben.

Von der Berufung nicht geprüfter Lehrer an Mittelschulen ist grundsätzlich abzusehen. Sollten unter den gegenwärtigen Verhältnissen in einem Einzelfall Voraussetzungen gegeben sein, die ausnahmsweise die Berufung einer Lehrkraft ohne Mittelschullehrerprüfung tunlich erscheinen lassen, wie etwa langjährige Bewährung als Lehrer an Aufbauklassen (früher gehobenen Klassen) der Volksschule oder wissenschaftliche Arbeiten und zusätzliche Weiterbildung in einem Fache oder in